

**Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Fortführung  
der bisher gültigen Rechtslage über den 31.12.2020 hinaus**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01611**

**Beschluss des Finanzausschusses vom 20.10.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. 2015 I S. 1834) hat der Bundesgesetzgeber die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und an die Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst. Hierzu wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG in die bestehenden Regularien eingefügt. Die Umsatzsteuerpflicht der Landeshauptstadt München beschränkt sich infolgedessen zukünftig nicht mehr auf die städtischen Betriebe gewerblicher Art, die städtischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die von der Landeshauptstadt München ausgeübten Sondertätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG.

Vielmehr ist nach neuer Rechtslage gemäß § 2 Abs. 1 UStG jede nachhaltige mit Einnahmerezielungsabsicht gegen Entgelt selbstständig durch die Landeshauptstadt München ausgeübte Tätigkeit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Davon ausgenommen sind gemäß § 2b Abs. 1 UStG allerdings die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübten Tätigkeiten, bei denen es im Falle einer Nicht – Besteuerung der anfallenden Umsätze zu keiner Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Marktteilnehmern kommt (wie z.B. aus originär hoheitlichem Handeln, aus Leistungen mit einem Anschluss- und Benutzungszwang für den Leistungsempfänger oder aus Leistungen, die bei einem privaten Unternehmer gemäß § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind).

Gemäß § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG ist die beschriebene neue Umsatzsteuerrechtslage grundsätzlich auf alle nach dem 31.12.2016 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts konnten allerdings gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber ihrem Betriebsstättenfinanzamt erklären, dass sie die bisher gültige Umsatzsteuerrechtslage bis zum 31.12.2020 weiterhin anwenden.

Hiervon hat die Landeshauptstadt München im Jahr 2016 Gebrauch gemacht. Die dafür erforderliche Entscheidung erfolgte am 15.11.2016 mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07384). Somit musste auch die Landeshauptstadt München nicht bereits zum 01.01.2017 die neue Rechtslage anwenden und konnte stattdessen in den zurückliegenden Jahren die von ihr ausgeübten Tätigkeiten umsatzsteuerlich neu beurteilen und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Umsatzsteuerreform in die Wege leiten.

Hierzu hat die Stadtkämmerei gemeinsam mit den städtischen Referaten und Eigenbetrieben zunächst eine Bestandsaufnahme sämtlicher Tätigkeiten vorgenommen und anschließend die festgestellten Tätigkeiten hinsichtlich ihrer zukünftigen umsatzsteuerrechtlichen Behandlung neu bewertet. Dies hat dazu geführt, dass in sehr vielen Bereichen der Landeshauptstadt München Tätigkeiten festgestellt wurden, die aufgrund der neuen Rechtslage zukünftig dem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmensbereich zuzurechnen sind.

Als Konsequenz hieraus wurde auch in sehr vielen Bereichen der Landeshauptstadt München Umstellungsbedarf für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Umsatzsteuerreform identifiziert. So sind beispielsweise bestehende Satzungen und Verträge nach bereits vorhandenen Steuerklauseln zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Dabei ist auch darüber zu entscheiden, in welchem Umfang die anfallende Umsatzsteuer an die Leistungsempfänger weitergereicht wird bzw. durch die Landeshauptstadt München übernommen wird. Außerdem sind die Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug zu klären und Vorsteuerquoten für den anteiligen Vorsteuerabzug zu ermitteln. Ferner sind in der städtischen SAP – Buchhaltung Anpassungen vorzunehmen und externe Fachverfahren sowie deren Schnittstellen in die städtische SAP - Buchhaltung bei Bedarf technisch zu ertüchtigen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise (Corona - Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 (BGBl. 2020 I S. 1385) hat der Gesetzgeber nun durch die Einfügung eines § 27 Abs. 22a UStG die beschriebene Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Dabei wurde eine „Widerrufs – Lösung“ gewählt. D.h. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die gegenüber der Finanzverwaltung erklärt haben, dass sie das alte Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2020 anwenden, brauchen für die Inanspruchnahme der verlängerten Übergangsfrist nicht erneut eine Erklärung gegenüber ihrem Betriebsstättenfinanzamt einreichen. Das neue Umsatzsteuerrecht kommt folglich bei den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2021 nur zur Anwendung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt explizit ihre Erklärung zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts aktiv widerrufen.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf (vgl. BT Drucksache 19 / 19150) wird die Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung der neuen Umsatzsteuerrechtslage im Wesentlichen mit der Corona Pandemie begründet. Demnach sind insbesondere die Kommunen mit der akuten Krisenbekämpfung stark belastet und werden es mit der Bewältigung der Krisenfolgen auch in absehbarer Zeit bleiben. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen hier konzentriert werden und stehen für andere Aufgaben nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Arbeiten zur Umsetzung der umsatzsteuerrechtlichen Neuregelungen sind dadurch in vielen Kommunen weitestgehend zum Erliegen gekommen und es ist unklar, wie lange die Verzögerungen anhalten werden.

Im Rahmen einer stadtweiten Umfrage wurde festgestellt, dass dies auch für die Mehrheit der städtischen Referate und Eigenbetriebe gilt. Demnach werden bis zum Jahreswechsel 2020 / 2021 noch nicht alle für die praktische Umsetzung der Umsatzsteuerreform innerhalb der Landeshauptstadt München erforderlichen Umstellungsmaßnahmen abgeschlossen sein und die Landeshauptstadt München kann daher zum 01.01.2021 das neue Umsatzsteuerrecht noch nicht anwenden. Aus diesem Grunde sollte zum 01.01.2021 auch kein Widerruf der im Jahr 2016 getroffenen Entscheidung zur Fortführung der bis zum Steueränderungsgesetz 2015 gültigen Umsatzsteuerrechtslage durch die Landeshauptstadt München erfolgen.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und der Verwaltungsbeirat der Stadtkämmerei - SKA 4 - Steuern, Frau Sonja Haider, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Landeshauptstadt München zur Fortführung der bis zum Steueränderungsgesetz 2015 gültigen Umsatzsteuerrechtslage wird zum 01.01.2021 nicht widerrufen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey  
Stadtkämmerer

### IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei 4.3**  
z. K.

### V. Wv. Stadtkämmerei 4.3

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am.....

Im Auftrag